



„Konformitätsbewertung oder Eichung“ - Grundsätzliches

Historie:

Dezember 2016	Erstmalige Veröffentlichung
März 2017	<ul style="list-style-type: none">- Redaktionelle Änderungen- Verweis auf "Kap. 3" korrigiert in "Beispielliste"- Verweis auf „Anlage 3 MessEV“ korrigiert in „Anlage 4 MessEV“
November 2018	Ergänzung Nr. 2.2 – Verlust von ursprünglichen Aufschriften

Dieses Dokument beleuchtet die rechtlichen Aspekte im Falle von veränderten Messgeräten auf der Grundlage des § 2 Nr. 7 MessEG und gibt Antworten auf die Frage "Eichung oder Konformitätsbewertung?" anhand konkreter Fallbeispiele aus der Praxis.

Der Gesetzgeber sieht einen großen Freiraum für Modifikationen von in Verwendung befindlichen Messgeräten vor. Erst wenn im Rahmen einer Eichung die umfassende Bewertung etwaiger mit dem modifizierten Messgerät verbundenen Risiken nicht ausreichend ist, kommt eine Konformitätsbewertung (KB) in Betracht. In der Bundestags-Drucksache 17/12727 (Begründung MessEG) führt der Gesetzgeber zu § 2 Nr. 7 aus: *„Kann mit den Mitteln der Eichung und den dabei zur Verfügung stehenden Unterlagen eine abschließende Risikobewertung nicht geführt werden, bedarf es einer umfassenden Neubewertung des Messgeräts im Rahmen einer Konformitätsbewertung.“*

Die dargestellten Beispiele (Beispielliste) sind dabei wörtlich auszulegen. Im Falle von Abweichungen zum jeweils beschriebenen Fallbeispiel muss immer eine neue Entscheidung für den tatsächlich vorliegenden konkreten Einzelfall getroffen werden. Bei allen Entscheidungen wird davon ausgegangen, dass die Modifikationen nachvollziehbar dokumentiert bzw. belegt sind.

In allen Fallbeispielen wird anhand von Tatbestandsmerkmalen (TB) abgeprüft, ob es sich um ein erneuertes Messgerät im Sinne des § 2 Nr. 7 MessEG handelt.

Eine tabellarische Darstellung von Grundsatzfällen würde ggf. einer Einzelfallbetrachtung im Wege stehen, sodass hier eine Sammlung von Beispielfällen als Orientierung für weitere Auslegungen gewählt wurde.



Die Systematik und die Grundsätze zur Betrachtung der Beispiele anhand der Tatbestandsmerkmale sind in Kapitel 1 dargelegt. In Kapitel 2 werden als Konsequenz die Aspekte der Marktüberwachung beschrieben.



1. Auslegung der Vorschrift § 2 Nr. 7 MessEG

1. Bestimmung von Tatbeständen (TB) und Rechtsfolgen (RF)

In § 2 Nr. 7 Hs. 2 MessEG sind die Voraussetzungen normiert, unter denen ein bereits in Verkehr gebrachtes Messgerät zu einem erneuerten Messgerät wird. Um die Vorschrift anwenden zu können, müssen Tatbestände und Rechtsfolgen ermittelt werden.

§ 2 Nr. 7 Hs. 2 MessEG

einem erstmals bereitgestellten Messgerät gleichgestellt ist ein Messgerät, das in seiner Beschaffenheit mit dem Ziel einer Modifizierung seiner ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften, seiner ursprünglichen Verwendung oder seiner ursprünglichen Bauart so wesentlich verändert wurde, dass eine Eichung nach § 37 zur umfassenden Bewertung des Messgeräts nicht ausreichend ist (erneuertes Messgerät).

Hieraus ergibt sich:

TB 1 Messgerät

+

TB 2 in seiner Beschaffenheit wesentlich verändert

+

TB 3 Ziel der Modifizierung seiner ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften

oder

TB 4 Ziel der Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung

oder

TB 5 Ziel der Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart

+

TB 6 so wesentlich verändert, dass Eichung nicht ausreichend zur umfassenden Bewertung des Messgerätes

=

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät gleichgestellt.

Hinweis:

TB 3, TB 4 und TB 5 sind ODER-verknüpft und zusammen mit TB 1, TB 2 und TB 6 UND-verknüpft.

zu TB 6:



§ 3 Nr. 5 MessEG:

Eichung ist jede behördliche oder auf behördliche Veranlassung erfolgende Prüfung, Bewertung und Kennzeichnung eines Messgeräts, die mit der Erlaubnis verbunden sind, das Messgerät im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks und unter den entsprechenden Verwendungsbedingungen für eine weitere Eichfrist zu verwenden,

§ 37 Abs. 4 MessEG:

Bei der Eichung sind grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 sowie die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden in § 7 genannten harmonisierten Normen, normativen Dokumente, technischen Spezifikationen oder Regeln zu Grunde zu legen. Soweit es zur Gewährleistung der Messrichtigkeit oder der Messbeständigkeit unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist, können bei der Eichung im Einzelfall die aktuellen Bedingungen zu Grunde gelegt werden; [...].

§ 37 Abs. 2 MessEV:

Die eichtechnische Prüfung eines Messgeräts muss den angegebenen Messbereich unter Berücksichtigung der Fehlergrenzen abdecken. Die zuständige Behörde kann auf eine eichtechnische Prüfung in den Messbereichen verzichten, die geringer als die Fehlergrenzen sind.

2. Unbestimmte / Bestimmte Rechtsbegriffe

In den vorgenannten Tatbeständen sind mehrere unbestimmte und bestimmte Rechtsbegriffe enthalten.

Als bestimmte Rechtsbegriffe sind das Messgerät (§ 3 Nr. 13 MessEG) aus TB 1 und die Eichung (§ 3 Nr. 5 MessEG) aus TB 6 zu finden.

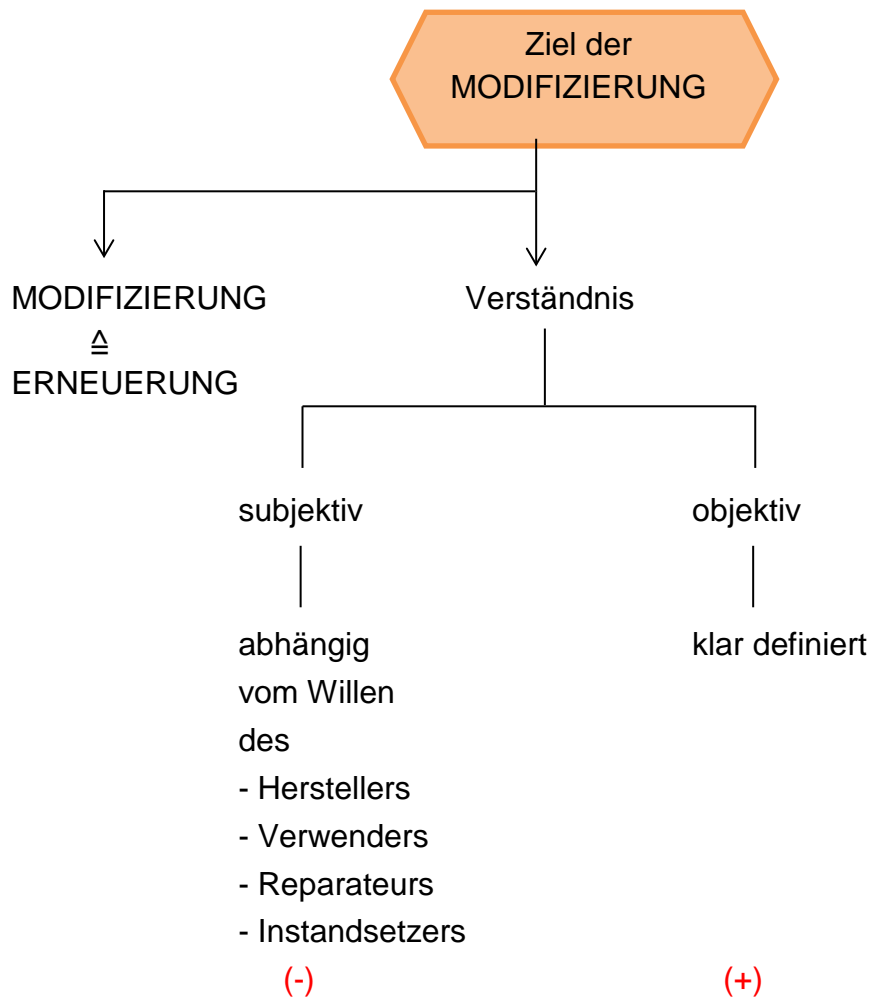
Die unbestimmten Rechtsbegriffe sind in den nachfolgenden Ziffern einzeln dargestellt.

Hinweis:

Die Frage "KB oder Eichung?" muss zwingend immer für jeden Einzelfall beantwortet werden. Die Fragestellung "Handelt es sich um ein erneuertes Messgerät gemäß § 2 Nr. 7 MessEG?" setzt ein bereits in Verkehr gebrachtes Messgerät voraus.

a. Ziel der Modifizierung

Zunächst ist der Begriff Modifizierung zu klären, um dann den Zusammenhang mit dem Begriff des Ziels herzustellen. Dies ist in nachfolgendem Schaubild dargestellt:



(-) (+)
ergibt sich aus gesetzl.
Zusammenhang
(Eichbehörde könnte durch subjektiven
Willen verpflichtet werden, erneuerte Messgeräte zu eichen)

b. Wesentliche Veränderung der Beschaffenheit

Der Begriff der wesentlichen Veränderung ist zum einen nach dem Wortsinn und zum anderen anhand der Bundestags-Drucksache 17/12727 (Begründung MessEG) (BT Drs.) zu bestimmen.



„Wesentlich“ ist im Duden wie folgt beschrieben:

wesentlich

- den Kern einer Sache ausmachend und daher besonders wichtig
- von entscheidender Bedeutung
- grundlegend.

Die BTDrs. gibt folgende Hinweise für die Auslegung:

- körperliche Beschaffenheit des Messgerätes wird verändert
- Maßnahmen, die die körperliche Beschaffenheit des Messgerätes betreffen
- im Regelfall nicht:
 - * Änderung Software
 - * Änderung Kennzeichnung
 - * Änderung Aufschriften.

c. Ursprüngliche messtechnische Eigenschaften

Die Auslegung nach dem Wortsinn ergibt, dass es sich bei der Messtechnik um Geräte und Verfahren bei zahlenmäßig erfassbaren Größen handelt (Duden).

Als Eigenschaft wird eine Bestimmung / Abgrenzung angesehen durch die die Zuweisung zu einer Klasse ermöglicht wird.

Darüber hinaus wird in der BTDrs. zum MessEG als grundlegende und wesentliche Eigenschaften eines Messgerätes auf folgende Eigenschaften verwiesen:

- | | |
|---------------------|--------------------|
| - Messbeständigkeit | § 3 Nr. 12 MessEG |
| - Messrichtigkeit | § 3 Nr. 16 MessEG |
| - Prüfbarkeit | § 3 Nr. 19 MessEG. |

Also immer dann, wenn einer der vorgenannten Begriffe tangiert ist, liegt ein Eingriff in die (*eine Modifizierung der*) messtechnischen Eigenschaften vor.



d. Ursprüngliche Verwendung

Auch hier ist zunächst der Inhalt des Begriffes zu bestimmen. Verwendung ist die Benutzung, der Einsatz oder der Gebrauch (Duden). Darüber hinaus ist Verwendung das Nutzen einer Sache zum Erreichen eines Zieles, wobei im technischen Bereich die Anwendung eines Betriebsmittels zur Erfüllung einer Arbeitsaufgabe zutreffend ist.

Hier ist ein Abgleich mit § 3 Nr. 7 MessEG erforderlich, wobei auf die Inbetriebnahme für den beabsichtigten Zweck abzustellen ist.

Eine Veränderung der Verwendung müsste jedoch auch mit einer körperlichen Veränderung in der Beschaffenheit einhergehen (vgl. Buchstabe b). Insofern sind derzeit keine Fälle bekannt.

e. Ursprüngliche Bauart

Die Bauart ist in § 3 Nr. 2 MessEG definiert als die endgültige Ausführung eines Exemplars des betreffenden Messgerätetyps.

Eine Abgrenzung ist zunächst zum Baumuster zu treffen (§ 6 Nr. 2 MessEV).

Die Beschreibung einer Bauart erfolgt in der Bauartzulassung (BAZ) bzw. in der Baumusterprüfbescheinigung (BMPB). Diese sind folglich als maßgebliches Entscheidungsinstrument heranzuziehen (vgl. Anlage 4 MessEV Modul B Nr. 7.2).

Einen Sonderfall stellen allgemein zugelassene Messgeräte dar, die keiner BAZ oder BMPB bedürfen. Hier kann allein darauf abgestellt werden, ob eine Eichung ausreichend ist oder nicht (siehe hierzu Buchstabe f).

f. Eichung nicht ausreichend

Ob eine Eichung nicht ausreichend ist, muss auch im Zusammenhang mit der Definition der Eichung in § 3 Nr. 5 MessEG, des § 37 Abs. 4 MessEG und § 37 Abs. 2 MessEV betrachtet werden.



Anhand dieser Vorschriften lässt sich eine Entscheidungsmatrix unter Einhaltung der wesentlichen Vorschriften erstellen. Diese ist nachfolgend beispielhaft dargestellt.

Matrix Anforderungen an Messgeräte

- Fehlergrenzen (E¹)
- Umgebungsbedingungen (K²)
- Reproduzierbarkeit der Messgeräte (K)
- Wiederholbarkeit (E)
- Ansprechschwelle/Empfindlichkeit (E)
- Messbeständigkeit (K)
- Einfluss eines Defekts (K)
- Eignung des Messgeräts (K)
- Schutz gegen Verfälschung (K)
- Anzeige Messergebnis (E)
- Weiterverarbeitung von Daten (E)
- Konformitätsbewertungsverfahren (K)

¹ E heißt, dass diese Anforderung im Regelfall mit den Mitteln der Eichung und den dabei zur Verfügung stehenden Unterlagen geprüft und bewertet werden kann.

² K heißt, dass bei der Prüfung und Bewertung dieser Anforderung im Regelfall eine Konformitätsbewertung in Frage kommt.



2. Aspekte der Marktüberwachung

2.1 Ergänzende Aufschriften

Wird ein Messgerät derart verändert, dass die Kennzeichen und Aufschriften zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht mehr auf das veränderte Messgerät zutreffen, könnte dies zur Irritation bei der Marktüberwachung führen.

Auch davon ausgehend, dass nach der Veränderung (Modifikation) ein Eichkennzeichen aufgebracht ist, kann die Marktaufsicht die Rechtmäßigkeit des Inverkehrbringens des Messgerätes prüfen. Vergleichbares gilt für die Verwendungsüberwachung.

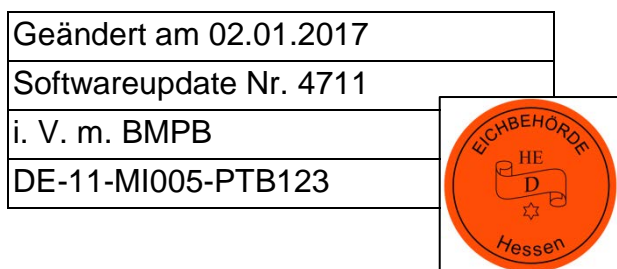
Bei dieser Überwachung würde dann die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen geprüft.

Der Nachweis hierfür kann mit den Aufzeichnungen/Dokumentationen des Eichbeamten zur letzten Eichung oder durch entsprechende Dokumente und Unterlagen des Messgeräteverwenders geführt werden.

Dies kann grundsätzlich zu besonderem Aufwand führen, weil die Unterlagen des Eichbeamten oder die des Verwenders nicht griffbereit oder auffindbar sind.

Daher wird dringend empfohlen, die Veränderung auf dem Messgerät durch zusätzliche Kennzeichnungen und Aufschriften geeignet zu dokumentieren, die dann bei der Eichung durch den Eichbeamten gesichert werden.

Beispiel:



Bei der Marktüberwachung kann ein neues Messgerät, das erkennbar gebrauchte oder überholte Komponenten enthält, vorgefunden werden.

Frage:

Handelt es sich um ein neues Messgerät (→ KB) oder um das bisherige Messgerät (→ E)?



Grundsätzlich gilt:

**Der Austausch von einzelnen oder auch aller identischen Bauteile führt nicht zu einem erneuerten Messgerät im Sinne des § 2 Nr. 7 MessEG.
Einem Eichantrag muss in diesem Fall entsprochen werden.**

2.2 Informationen zur Kennzeichnung bei Verlust von Aufschriften

Es gibt Beispiele aus der Praxis, bei denen die Anbringung einer zusätzlichen Kennzeichnung, wie in 2.1 beschrieben, nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Komponenten, auf denen die ursprüngliche Kennzeichnung angebracht ist, ausgetauscht werden. Beispielhaft sei hier ein Unfallschaden an einer Zapfsäule (Gehäuse mit Kennzeichnungen muss ersetzt werden) oder der Austausch eines Auswertegerätes an einer nichtselbsttätigen Waage genannt.

Beispiel: Austausch des Auswertegerätes

In der Praxis ergibt sich bei Reparaturen oder bei Instandsetzung einer selbsttätigen oder nichtselbsttätigen Waage, z.B. bei Austausch des Auswertegerätes, die Frage, wie mit der Kennzeichnung umzugehen ist. Mit dem Austausch des Auswertegerätes wird auch das originale Kennzeichnungsschild der Waage entfernt.

Der Hersteller hat nach § 23 Abs. 2 MessEG auf Messgeräten die nach § 6 Abs. 4 und 5 und § 9 MessEG erforderlichen Kennzeichen und Aufschriften anzubringen. Nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 MessEG endet die Eichfrist u.a. vorzeitig, wenn die vorgeschriebenen Kennzeichen unkenntlich, entwertet oder vom Messgerät entfernt wurden. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 MessEG wird von den Eichbehörden im Rahmen der Verwendungsüberwachung die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Sicherung des Messgeräts überprüft.

Die erforderlichen Angaben und Aufschriften auf dem Kennzeichnungsschild (CE-Kennzeichnung und metrologische Angaben) ergeben sich aus §§ 14 und 15 MessEV bzw. für nichtselbsttätige Waagen aus Artikel 15 bis 18 i.V.m. Anhang III der Richtlinie 2014/31/EU sowie für selbsttätige Waagen aus Artikel 20 bis 22 i.V.m. Anhang I Nr. 9 der Richtlinie 2014/32/EU.

Nach § 13 Abs. 1 MessEV müssen Kennzeichnungen und Aufschriften auf Messgeräten gut sichtbar, lesbar und dauerhaft sowie klar, unauslöschlich, eindeutig und nicht übertragbar sein.

Wird ein Messgerät derart verändert, dass die Kennzeichen und Aufschriften zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht mehr auf das veränderte Messgerät zutreffen, kann dies zu Irritationen bei der metrologischen Überwachung führen. Die Marktaufsichtsbehörde



kann die Rechtmäßigkeit des Inverkehrbringens des Messgerätes auch bei vorhandenem gültigen Eichkennzeichen nicht ohne weiteres prüfen, wenn entsprechende Dokumentationen und Unterlagen des Messgeräteverwenders nicht griffbereit bzw. auffindbar sind.

Die **Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)** empfiehlt daher zusätzlich zu dem erforderlichen **neuen Typenschild** am Messgerät die **Anbringung eines Zusatzschildes**, bei dem die messtechnisch relevanten Veränderungen (Kennzeichnungen und Aufschriften zur Hard- und / oder Software) sowie die ursprünglichen Angaben bei der Inverkehrbringung (Historie des Messgerätes) dokumentiert werden. Ein Beispiel hierzu zeigt die nachfolgende Abbildung:

Geändert am 02.01.2017
Softwareupdate Nr. 4711
i.V.m. BMPB
DE-11-MI006-PTB123

Muster eines Zusatzschildes an einem Messgerät nach AGME-Empfehlung (hier: nach Softwareupdate mit neuer Baumusterprüfbescheinigung, BMPB)

Hinweise:

1. Das Zusatzschild ist für Messgeräte, bei denen die Eichung nach § 37 MessEG zur umfassenden Bewertung der Modifizierung ausreichend ist, eichrechtlich nicht verpflichtend, aber unbedingt empfehlenswert!
2. Bei einem erneuerten Messgerät ist kein Zusatzschild, jedoch ein neues Typenschild mit neuer CE-Kennzeichnung für das Inverkehrbringen erforderlich.

Dazu wurde ein Vorschlag bei der Neukennzeichnung von alten Waagen erarbeitet, was nachfolgend an einem Beispiel vorgestellt werden soll. Betrachtet wird dabei eine Waage (NSW), bei der ein neues Auswertegerät verbaut wird, welches einer neuen Baumusterprüfbescheinigung unterliegt. Die neue Waage hat die gleichen technischen Spezifikationen (max, min, e und Klasse) wie die alte Waage.

a) Neues Typenschild einer NSW nach Richtlinie 2014/31/EU:

Zulassungsinhaber (für NSW mit neuem Auswertegerät), Straße, PLZ	
Ort	
Max:	50.000 kg
Min:	400 kg
e =	20 kg
T =	– max
Typ:	aaaaa
BMPB:	bbbbb




Baujahr: 2018
Seriennummer: 123456

– Eine vollständige CE-Kennzeichnung ist hier nicht zulässig.



b) Zusatzschild:

Waagenbaubetrieb (Instandsetzer), Straße, PLZ Ort			
ZUSATZSCHILD			
Änderung: Auswertegerät am 7.7.2018 getauscht			
Angaben der vorherigen Waage:			
Hersteller:	xxxxx	Baujahr:	2011
Typ:	yyyyy	Inverkehrbringung im Jahr:	2012
Seriennummer:	987654	Benannte Stelle / KBS:	0111
BAZ:	zzzzz		

- Die Angaben der Baumusterprüfbescheinigung (BMPB) bzw. der (innerstaatlichen) Zulassung (BAZ) sind dem alten Typenschild zu entnehmen; eine vollständige CE-Kennzeichnung ist unzulässig (da doppelte CE-Kennzeichnung an einem Gerät).
- Das Zusatzschild ist bei der Eichung mit einer Sicherungsmarke zu versehen.